

Verwaltungsgericht Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

§§ 61, 63 LVwVG

- 1. Ein Verkehrsschild ist wirksam, sofern es ein Kraftfahrer mit einem raschen und beiläufigen Blick erfassen könne. Die Anforderungen an die Sichtbarkeit von Verkehrszeichen im ruhenden Verkehr seien niedriger als im fließenden Verkehr.**
- 2. Eine angespannte Verkehrssituation begründet die Notwendigkeit das sofortige Abschleppen eines rechtswidrig geparkten Fahrzeugs.**

VG Koblenz, Urteil vom 26.10.2018, Az.: 5 K 782/18.KO

Tenor:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen die Zahlung von Abschleppkosten.

Er ist Halter eines Kraftfahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen Aufgrund einer Sperrung der Straße A in B verfügte die Beklagte eine Halteverbotszone in der gesamten Straße "C...weg" für den Zeitraum vom 4. bis 8. Dezember 2017 von 7 bis 17 Uhr. Diese wurde durch das Aufstellen des Verkehrszeichens 283 am 29. November 2017 umgesetzt. Am 1. Dezember 2017 parkte der Kläger sein Fahrzeug um 18 Uhr vor dem von ihm bewohnten Haus im C...weg. Im Rahmen einer Kontrolle stellte die Beklagte am 4. Dezember 2017 um ca. 12 Uhr fest, dass sich das Fahrzeug des Klägers im Bereich des absoluten Halteverbotes befand, und ließ dieses abschleppen.

Für diese Abschleppmaßnahme setzte die Beklagte mit Bescheid vom 6. Februar 2018 gegenüber dem Kläger Kosten in Höhe von 144,91 € fest. Darin führte sie aus, nach der geltenden Rechtsprechung sei eine Abschleppmaßnahme im Bereich des absoluten Halteverbotes selbst dann schon gerechtfertigt, wenn es noch nicht zu Beeinträchtigungen oder Behinderungen des Verkehrs gekommen sei. Er – der Kläger – sei vor Einleitung der Abschleppmaßnahme nicht zu erreichen gewesen. Bei dieser habe

es sich um eine Ersatzvornahme gehandelt, deren Voraussetzungen vorgelegen hätten. Er sei deshalb zur Erstattung der geltend gemachten Kosten verpflichtet.

Mit seinem hiergegen unter dem 16. Februar 2018 erhobenen Widerspruch trug der Kläger vor, es sei auf dem Fahrweg zu seinem Wohnhaus am 1. Dezember 2017 keine entsprechende Anordnung vorhanden gewesen, die auf ein Halteverbot hingedeutet hätte. Aufgrund der dortigen Verhältnisse fahre er stets die "D" entlang und dann in den Kreuzungsbereich C...weg/E...straße. Anschließend biege er dann nach links in den C...weg ab und parke auf der rechten Straßenseite vor seinem Haus. Am 4. Dezember 2017 habe er dann durch das Fenster etwas blinken gesehen und sich bei dem vor Ort anwesenden Mitarbeiter des Ordnungsamtes erkundigt, was los sei und warum dieser nicht bei ihm geklingelt habe. Er habe angekündigt, sich umzuziehen und unverzüglich nach draußen zu kommen. Wenige Minuten später sei er zwar draußen, das Fahrzeug jedoch bereits aufgeladen gewesen. Der Bescheid sei daher rechtswidrig und aufzuheben.

In dem zurückweisenden Widerspruchsbescheid vom 20. Juni 2018, zugestellt am 22. Juni 2018, führte der Stadtrechtsausschuss bei der Beklagten aus, das absolute Halteverbot sei im Bereich des C...weges entsprechend ausgeschildert gewesen, so dass auch aus der "D" einfahrende Verkehrsteilnehmer dies hätten wahrnehmen müssen. Jeder Verkehrsteilnehmer müsse sich vor Ort informieren, ob es erlaubt sei zu parken. Ihn träfen im ruhenden Verkehr höhere Sorgfalts- und Informationspflichten als im fließenden Verkehr. Die Verkehrszeichen seien auch als Allgemeinverfügung gegenüber dem Kläger bekannt gegeben worden. Sie wirkten gegenüber jedem, gleichgültig, ob der jeweilige Verkehrsteilnehmer diese wahrnehme oder nicht. Das Wegfahrgebot sei gemäß § 80 Abs. 2 Nr. Verwaltungsgerichtsordnung analog sofort vollziehbar gewesen. Die Beklagte habe ihr Ermessen auch ordnungsgemäß ausgeübt. Insbesondere sei das Abschleppen des klägerischen Kraftfahrzeugs verhältnismäßig gewesen. Aufgrund der äußerst angespannten Verkehrssituation sei dem Beklagten trotz der Ankündigung des Klägers, sich anzuziehen und das Kraftfahrzeug weg zu fahren, ein weiteres Zuwarten nicht zumutbar gewesen, nachdem dieser nach mehr als sieben Minuten das Fahrzeug immer noch nicht weggefahren habe. Es habe ein besonderes öffentliches Interesse daran bestanden, den ungehinderten Durchgangsverkehr durch den C...weg zu gewährleisten. Die Beklagte habe auch zu Recht davon ausgehen können, dass die Heranziehung zu den Kosten für den Kläger weder unangemessen noch unzumutbar sei. Die entsprechenden, von der Rechtsprechung entwickelten Fallgruppen lägen erkennbar nicht vor. Denn die Beklagte habe das Aufstellen des Halteverbotsschildes rechtzeitig angekündigt. Die Rechtsprechung habe eine Unverhältnismäßigkeit der Kostenbelastung in zahlreichen Fällen abgelehnt, wenn das Fahrzeug am 4. Tag nach Aufstellung der Verbotsschilder abgeschleppt worden sei. Hier sei am 1. Dezember 2017 das entsprechende Schild aufgestellt worden, sodass der Kläger genügend Zeit gehabt habe, sich auf die geänderte Parksituation einzustellen.

Mit seiner hiergegen unter dem 22. Juli 2018 erhobenen Klage wiederholt und vertieft der Kläger sein Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren. Ergänzend trägt er vor, er habe sich nicht "vor Ort" informieren müssen, ob es erlaubt sei zu parken. Es gelte der sog. Sichtbarkeitsgrundsatz, wonach Verkehrszeichen so aufzustellen oder anzubringen seien, dass sie ein durchschnittlicher Kraftfahrer bei Einhaltung der nach § 1 Straßenverkehrsordnung erforderlichen Sorgfalt schon "mit einem raschen und beiläufigen Blick" erfassen könnte. Dies sei hier gerade nicht der Fall gewesen. Es hätte der Beklagten freigestanden, das Halteverbotsschild in seiner Fahrtrichtung bzw. im Bereich vor seinem Anwesen zu wiederholen. Das Schild habe sich hingegen nach Angaben der Beklagten rechts der Straße "D" zurückversetzt befunden; er sei hingegen von der "D" links in Richtung C...weg gefahren und habe nach dem Abstellen seines Fahrzeugs am 1. Dezember 2017 sein Wohnhaus nicht mehr verlassen. Die dem Stadtrechtsausschuss vorgelegten Fotoaufnahmen gäben nicht seinen Fahrweg wieder.

Der Kläger beantragt,
den Bescheid der Stadtverwaltung B vom 6. Februar 2018, Aktenzeichen: ... in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Juni 2018, Aktenzeichen: ... aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie wiederholt im Wesentlichen die Begründung des Widerspruchsbescheides. Ergänzend trägt sie vor, der C...weg sei im hier maßgeblichen Bereich E...straße bis Aktienstraße ordnungsgemäß ausgeschildert gewesen. Der vom Kläger vorgebrachte Sichtbarkeitsgrundsatz gelte nicht uneingeschränkt; vielmehr seien an ihn unterschiedliche Anforderungen zu stellen, je nachdem, ob der fließende oder der ruhende Verkehr betroffen sei. An die Sichtbarkeit beim ruhenden Verkehr seien weitaus niedrigere Anforderungen zu stellen, womit höhere Sorgfaltspflichten für den Verkehrsteilnehmer einhergingen. Der Fahrzeugführer könne unter Umständen zur Nachschau verpflichtet sein; er müsse das Verkehrszeichen durch eine einfache Umschau erkennen können, wobei auch seine Ortskundigkeit zu berücksichtigen sei. Im vorliegenden Fall habe sich das Verkehrszeichen gut sichtbar ca. zehn Meter vom abgestellten Fahrzeug des Klägers entfernt befunden und somit jederzeit bei einer Umschau im Rahmen der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht erkannt werden müssen. Auch auf der gegenüberliegenden Fahrbahnseite seien die dort ebenfalls aufgestellten Halteverbotsschilder klar erkennbar gewesen. Den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz habe sie in Anbetracht der angespannten Verkehrssituation gewahrt.

Mit Schriftsätzen vom 27. und 29. August 2018 haben die Beteiligten ihr Einverständnis zu einer Entscheidung des Gerichtes ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze und Unterlagen der Beteiligten, die Verwaltungs- und Widerspruchsakte des Beklagten (zwei Hefte) Bezug genommen; sämtliche Unterlagen sind Gegenstand der Beratung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage, über welche das Gericht mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden konnte – § 101 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) –, ist zulässig, aber unbegründet. Der Bescheid der Beklagten vom 6. Februar 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Juni 2018 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

Die Beklagte durfte die Kosten für das Abschleppen des klägerischen Kraftfahrzeugs am 4. Dezember 2017 in Höhe von 144,91 € festsetzen. Dies folgt aus §§ 61, 63 Abs. 1 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz – LVwVG –.

Nach § 63 Abs. 1 LVwVG kann die Vollstreckungsbehörde auf Kosten des Vollstreckungsschuldners eine vertretbare Handlung selbst ausführen. Die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen nach §§ 2, 61 LVwVG liegen vor.

Bei dem Verkehrszeichen 283 handelt es sich gemäß § 41 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung – StVO – um einen Verwaltungsakt in Form einer Allgemeinverfügung nach § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG –. Es beinhaltet als Halteverbot auch ein Wegfahrgebot (vgl. BVerwG, Urteil vom 11. Dezember 1996 – 11 C 15/95 –, juris, Rn. 10). An der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung gemäß § 43 Abs. 1 VwVfG bestehen für die erkennende Kammer keinen Zweifel. Diese

setzt eine Bekanntgabe nach § 41 Abs. 3 S. 2 VwVfG voraus. Verkehrsschilder werden mit ihrem Aufstellen bekanntgegeben (§ 39 Abs. 1 und § 45 Abs. 4 StVO). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes entfalten sie Rechtswirkung gegenüber jedem von der Regelung betroffenen Verkehrsteilnehmer, sofern "sie ein durchschnittlicher Kraftfahrer bei Einhaltung der nach § 1 StVO erforderlichen Sorgfalt schon ‚mit einem raschen und beiläufigen Blick‘ erfassen kann" (BVerwG, Urteil vom 23. September 2010 – 3 C 32.09 –, juris, Rn. 12). Dies gilt unabhängig davon, ob er das Verkehrszeichen tatsächlich wahrnimmt oder nicht (BVerwG, a. a. O., m. w. N.). Die Anforderungen an die Sichtbarkeit von Verkehrszeichen sind im ruhenden Verkehr niedriger als im fließenden Verkehr (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 11. Juni 1997 – 5 A 4278/95 – juris, Rn. 6 f.; OLG Hamm, Beschluss vom 13. November 1978 – 6 Ss OWi 2744/78, juris). Das Oberlandesgericht Hamm führt hierzu in seinem Beschluss vom 13. November 1978 (a. a. O.) aus:

"Danach ist es nicht zu beanstanden, wenn das Amtsgericht den Betroffenen für verpflichtet erachtet hat, sich vor dem Abstellen seines PKWs über ein etwaiges Halteverbot an dem beabsichtigten Abstellplatz durch Rückschau auf die Beschilderung jedenfalls an den letzten 30 m des zurückliegenden Straßenstücks zu vergewissern (vgl. dazu Cramer aaO, Rdn 11 zu § 39 StVO; Mühlhaus aaO, Anm 4a). Der Betroffene ist aus einer Parkplatzausfahrt über Überquerung der Straße auf diejenige Straßenseite gelangt, an der er sein Fahrzeug anschließend abstellte. Bei dieser Straße handelt es sich um eine im Geschäftszentrum einer Ruhrgebietsstadt von mehr als 50.000 Einwohnern gelegenen Straße, für die sich nach der Lebenserfahrung die Erwägung geradezu aufdrängte, daß sie zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch entsprechende Beschilderung von einer Belastung durch ruhenden Verkehr möglichst weitgehend freigehalten werden sollte. Dabei konnte der Betroffene schlechterdings nicht davon ausgehen, daß bei Anordnung eines Halteverbots für den von dem Parkplatz abfahrenden Verkehr gezielt und besonders ein zusätzliches Verkehrszeichen aufgestellt sein würde. Denn andernfalls würde gerade in städtischen Kernbereichen häufig die Notwendigkeit gegeben sein, selbst auf verhältnismäßig kurzen bis sehr kurzen Strecken das Halteverbot durch rasche und ständige Wiederholung jeweils für einen unter Umständen nur kleinen Kreis von Verkehrsteilnehmern gesondert zu deklarieren, obwohl bereits nach der rechtlichen Ausgestaltung des § 41 Abs 2 Ziff 8b StVO der Geltungsbereich des Halteverbots sich über eine gewisse räumliche Entfernung hinweg erstreckt. Das würde insbesondere auch dem gleichfalls beachtlichen Grundsatz zuwiderlaufen, daß eine Häufung von Verkehrsschildern möglichst zu vermeiden ist (vgl. die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur StVO zu den §§ 39 bis 43, dort Ziffer 14), um ein sicheres und rasches Erfassen der Beschilderung durch die Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten und einer "Schilder-inflation" entgegenzuwirken. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, daß es gerade einem Verkehrsteilnehmer, der sich aus dem Verkehrsfluß ausgegliedert hat und sein Fahrzeug verläßt, nur eine sehr geringe Mühe abverlangt, sich durch einen kontrollierenden Blick und ggfls durch einen kurzen Fußweg über das Vorhandensein einer in der Nähe befindlichen Beschilderung zu vergewissern, die er wegen seiner außergewöhnlichen, nicht dem Verlauf des Straßensystems folgenden Fahrtstrecke nicht passiert hat."

Dieser Rechtsprechung schließt sich die erkennende Kammer an. Dem Kläger wäre es ohne weiteres zumutbar gewesen, das entsprechende, zehn Meter hinter seinem Kraftfahrzeug aufgestellte Halteverbotsschild zur Kenntnis zu nehmen. Nach den in der Widerspruchsakte vorhandenen Lichtbildern (Bl. 14 der Widerspruchsakte) befand sich ein Halteverbotsschild in Fahrtrichtung des Klägers auf der rechten Straßenseite. Der Vortrag des Klägers, in seiner Fahrtrichtung habe sich kein Schild befunden, kann somit nicht nachvollzogen werden. Den Lichtbildern ist zudem zu entnehmen, dass auf der gegenüberliegenden Straßenseite ebenfalls entsprechende Schilder aufgestellt waren, die für den Kläger ohne weiteres nach dem Aussteigen sichtbar waren.

Das Verkehrszeichen 283 war im Zeitpunkt der Ersatzvornahme auch vollstreckbar i. S. v. § 2 Nr. 2 LVwVG, was sich aus § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VwGO analog ergibt (vgl. VGH BW, Urteil vom 20. Januar 2010 – 1 S 484/09 –, juris, Rn. 16).

Anhaltspunkte für eine Unverhältnismäßigkeit der Vollstreckung liegen nicht vor. Die Beklagte hat nachvollziehbar dargelegt, dass aufgrund der sehr angespannten Verkehrssituation ein sofortiges Abschleppen der rechtswidrig geparkten Fahrzeuge notwendig war. Ein längeres Zuwarten bis zum Erscheinen des Klägers war danach und angesichts des mit dem Verkehrsschild verbundenen Gebots, das Fahrzeug sofort zu entfernen, nicht geboten.

Auch die Kostenerhebung stellt sich nicht als unverhältnismäßig dar. Zum einen war die Beklagte nicht verpflichtet, vor dem Abschleppen den Eigentümer bzw. Fahrer des Kraftfahrzeugs ausfindig zu machen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18. Februar 2002 – 3 B 149/01 –, juris, ZfSch 2002, 503, 504). Zum anderen musste er nach Mitteilung des Klägers, er werde sich anziehen und danach das Fahrzeug wegfahren, aufgrund der angespannten Verkehrssituation nicht weiter abwarten, nachdem der Kläger auch sieben Minuten nach dieser Ankündigung das Fahrzeug noch nicht weggefahren hatte.

Eine Unverhältnismäßigkeit der Kostenerhebung folgt auch nicht aus einer zu späten Ankündigung des Halteverbotes durch die Beklagte. In der Rechtsprechung wird die Frage nicht einheitlich beantwortet, mit welchem zeitlichen Vorlauf ein Halteverbotsschild aufgestellt werden muss, damit die Auferlegung von Abschleppkosten dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügt. Dies betrifft jedoch die Fälle, in denen ein ursprünglich ordnungsgemäß geparktes Fahrzeug aufgrund des späteren Aufstellens von Halteverbotsschildern abgeschleppt wird. Hier genügt eine Vorlaufzeit von drei vollen Tagen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. Mai 2018 – 3 C 25/16 –, juris, Rn. 23 ff. = NJW 2018, 2910; Bayr. VGH, Urteil vom 17. April 2008 – 10 B 08.449 –, juris, Rn. 18; VGH BW, Urteil vom 13. Februar 2007 – 1 S 822/05 –, juris, Rn. 22 f. = NJW 2007, 2058;). Im vorliegenden Fall hatte der Kläger hingegen sein Fahrzeug bereits am 1. Dezember 2017 verkehrswidrig abgestellt, da die entsprechenden Halteverbotsschilder schon am 29. November 2017 – und nicht wie im Widerspruchsbescheid aufgeführt am 1. Dezember 2017 – auf Veranlassung der Beklagten aufgestellt worden waren (vgl. Schriftsatz der Beklagten vom 23. Oktober 2018). Er hatte damit genügend "Vorlaufzeit", um die Schilder zur Kenntnis zu nehmen.

Die Kosten sind der Höhe nach nicht zu beanstanden. Sie setzen sich aus den Kosten für die Abschleppmaßnahme in Höhe von 99,96 € sowie den Gebühren für die Ersatzvornahme in Höhe von 42,00 € und den Zustellkosten in Höhe von 2,95 € zusammen. Letztere finden ihre Rechtsgrundlage in § 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 Nr. 1 der Kostenordnung zum Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO.

Gründe, die Berufung zuzulassen (§§ 124, 124a VwGO), liegen nicht vor.

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 144,91 € festgesetzt (§ 52 Abs. 3 Satz 1, § 63 Abs. 2 GKG).